

TEIL B - TEXT

FESTSETZUNGEN

GEMÄSS §9(1)11e BBAUG:

STELLPLÄTZE UND GARAGEN IN GEBIETEN MIT EINZEL- UND DOPPELHAUS-
BEBAUUNG SIND NUR ZULÄSSIG AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

GEMÄSS §9(2) BBAUG

MEHRGESCHOSSIGE BEBAUUNG, AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE:
ROTE VORMAUERSTEINE, AUSNAHME: BEBAUUNG AUF DEN FLURSTÜCKEN
68/3 UND 68/4; HELLER VERBLENDBAU!

II - GESCHOSSIGE BEBAUUNG:

SATTELDÄCHER DACHNEIGUNG CA 35°

III-UND MEHRGESCHOSSIGE BEBAUUNG:

FLACHDÄCHER

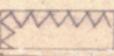
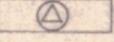
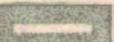
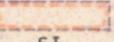
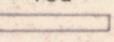
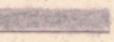
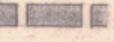
GEMÄSS 21a (5) BNV, IST EINE ERHÖHUNG DER ZULÄSSIGEN GESCHOSS-
FLÄCHE UM DIE FLÄCHE DER NOTWENDIGEN GARAGEN, SOWEIT DIESE
UNTER GELÄNDEOBERFLÄCHE ERSTELLT WERDEN, FÜR DIE BEBAUUNG NACH -
FOLGENDEN FL. ST. ZULÄSSIG. 60/3, 68/4, 82/2, 83/12, 83/3, 326/57, 353/56, 52/1
⁷⁴72/2, ^{74b}72/4, 74/5, 74/4, 73/15, 73/12, 73/10

GEMÄSS § 9(1)15 UND 16 BBAUG FÜR DIE UNTER 21a(5)BAUNVO GENANNTER GRUNDSTÜCKE WIRD
FESTGESETZT: DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT EINZELNEN BÄUMEN, BÜSCHEN
UND RASEN ZU BEPFLANZEN. DIE FLÄCHEN ÜBER DEN TIEFGARAGEN SIND ENTWEDER INSGESAMT MIT
BODEN ABZUDECKEN UND ZU BEPFLANZEN ODER DURCH PFLANZKÜBEL GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

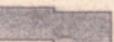
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------

FESTSETZUNGEN

WR	REINES WOHNGEBIET GEM. §3 BAUNVO	§ 9 (1)1a BBAUG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 BAUNVO	" "
●●●●●●	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	" "
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	" "
Ⓜ	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)	" "
Ⓞ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	" "
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9(1)1b BBAUG
g.	BAUGRENZEN — BAULINIE GESCHLOSSENE BAUWEISE 0 OFFENE BAUWEISE	" "
	*BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9(1)1f BBAUG
	KIRCHE	" "
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE, NUTZUNG ALS GRÜNFLÄCHEN	§ 9(1)2 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1)3 BBAUG
	PARKFLÄCHEN	" "
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	" "
	VERSORGUNGSFLÄCHE MIT UMFORMERSTATION	§ 9(1)5 BBAUG
↔	ELT.-FREILEITUNG	§ 9(1)6 BBAUG
	GRÜNFLÄCHE	§ 9(1)8 BBAUG
	KINDERSPIELPLATZ	" "
	FLÄCHEN, DIE MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN SIND	§ 9(1)11 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9(1)12 BBAUG
ST	STELLPLÄTZE	" "
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	" "
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	" "
TGGa	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN	" "
TGa	TIEFGARAGEN	" "
	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	§ 9(1)16 BBAUG
	GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES	§ 9(5) BBAUG
	GRENZE DER 2. ÄNDERUNG	" "

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
—○—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—○—	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—○—	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
72 6	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	BÖSCHUNG

BEARBEITUNG: KREIS STORMARN / KREISBAUAMT / PLANUNG

BAD OLDESLOE, DEN 4/2/71

[Handwritten signature]

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUND-
LAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
20. 3. 1970

GLINDE, DEN 21. 4. 1971



[Handwritten signature]
1. stellv. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND
TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. 5. 1970
BIS 15. 6. 1970 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 24. 4. 1970
MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST GELTEN GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN.

GLINDE, DEN 21. 1. 1971



[Signature]
1. stellv. BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5. FEBR. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN _____

OB. REG. VERM. RAT

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.1971 gebilligt.

Glinde, den 11.11.1971

O. Lubner

.....
Bürgermeister



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16.12.1971 A.Z. IV 81d - 813/04 - 62.18 (2) ERTEILT.

GLINDE, DEN 20.1.1972



O. Lubner
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 31.1.72 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 23.2.1972 AN ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 14. Februar 72



O. Lubner
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 GEBIET SÜDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERBINDUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE GLINDE VOM ~~21.10.1970~~ 29.10.1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2, 2. ÄNDERUNG, GEBIET SÜDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



*geändert
Glinda, den 20.1.72*
Gemeinde Glinda
Der Bürgermeister